

Allgemeine Voraussetzungen für Investitionshilfen

Betrieb

- Minimale Betriebsgrösse in Standardarbeitskräften (SAK) nach der Investition / Massnahme: **1.0 SAK**.
- Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet und erfüllt den **ökologischen Leistungsnachweis**.

Gesuchstellende

- Der oder die Gesuchstellende muss eine **landwirtschaftliche Ausbildung (min. EFZ)** oder mind. **3 Jahre erfolgreiche Betriebsleitertätigkeit** nachweisen.
- Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners oder eines Partners in eingetragener Partnerschaft wird anerkannt, auch wenn der Betrieb vom Partner/von der Partnerin ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.
- Der Betrieb wird vom Gesuchstellenden **selber bewirtschaftet**. Ausgenommen davon ist die vorübergehende Verpachtung im Hinblick auf die Übernahme durch einen Nachkommen.

Investition

Die Finanzierung und Tragbarkeit der Investition hat der Gesuchstellende durch einen **Betriebsvoranschlag** auf Basis der bisherigen Buchhaltungsabschlüsse auszuweisen. Voraussehbare wirtschaftliche Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- ✓ die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
- ✓ die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden.
- ✓ den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.
- ✓ die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können.
- ✓ der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

Betriebskonzept

- Betriebskonzept **vorgesehen**: Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden:
- Betriebskonzept **auf Verlangen**: Bei anderen Projekten kann die ZLK verlangen, dass die Zweckmässigkeit der Investition ebenfalls mit einem Betriebskonzept belegt werden muss.
- **Link zu Vorlage**: Die Gesuchstellenden können selber ein Betriebskonzept erstellen: [Vereinfachtes Betriebskonzept](#).

Eigenmittel / Investitionsbeteiligung

Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. Dabei müssen die Eigenmittel nicht nur nachgewiesen, sondern auch für das Projekt eingelegt/eingesetzt werden.

Als Eigenmittel gelten:

- Ersparnisse
- Aufstockung verzinslicher Grundpfandschulden bis zur Belastungsgrenze vor der Investition.
- verbindlich zugesicherte Erbvorbezüge
- freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten (z.B. Berghilfe, Stiftungen, etc.)
- Vorsorgegelder *)
- andere Vermögensbestandteile (z.B. Wertpapiere, private Immobilien, etc.) *)

*) Um Vorsorgegelder, Wertpapiere, Beteiligungen, private Liegenschaften und andere Vermögensbestandteile als eigene Mittel anrechnen zu können, müssen sie entweder verflüssigt oder verpfändet werden.

Achtung: Eigenleistungen gelten in diesem Zusammenhang nicht als Eigenmittel!